



Anlage zur Lernförderung



I. Nur von der Antragstellerin / vom Antragsteller auszufüllen

BG-Nummer 63102//00 _____ Aktenzeichen: _____

Für _____ geboren am _____ Klasse _____
Name, Vorname des Kindes

Wichtige Hinweise zum Datenschutz
Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis, Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, BKG, AsylbLG, WoG verarbeitet.
Datenschutzrechtliche Hinweise erhalten Sie bei der Sozial- und Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe oder bei dem für Sie zuständigen Jobcenter sowie ergänzend im Internet unter <https://www.karlsruhe.de/b3/soziales/bildungspaket.de>

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller bzw. gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter

II. Folgender Teil ist nur von der Lehrkraft auszufüllen

Folgende Lernförderung (Nachhilfe) wird empfohlen: * (eine Stunde = 45 Minuten)

Unterrichtsfach _____ wöchentlicher Umfang: _____ Stunden * aktuelle Durchschnittsnote _____

Unterrichtsfach _____ wöchentlicher Umfang: _____ Stunden * aktuelle Durchschnittsnote _____

Unterrichtsfach _____ wöchentlicher Umfang: _____ Stunden * aktuelle Durchschnittsnote _____

(insgesamt max. 2 Nachhilfestunden in Klasse 1-4 und insgesamt max. 4 Nachhilfestunden ab Klasse 5)

Förderzeitraum von _____ bis _____ (maximal 6 Monate / nicht rückwirkend)

Bitte zwingend Kopie des letzten Schulzeugnisses einreichen!

Prognostische Einschätzung: (Bitte vollständig ausfüllen)

- Das Bestehen der Abschlussprüfung ist gefährdet. ja nein
- Die Versetzung in die nächste Klassenstufe ist gefährdet. ja nein
- Eine Versetzung bzw. das Bestehen der Abschlussprüfung kann ohne die zusätzliche Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket erreicht werden. ja nein
- Lernförderung ist nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. ja nein
- Ist die Leistungsschwäche auf unentschuldigtes Fehlen zurückzuführen ja nein
- Gibt es kostenfreie schulische Förderangebote ja nein
→ wenn ja, werden diese von der Schülerin / dem Schüler wahrgenommen ja nein
- Ist eine Lernmotivation (Hausaufgaben, Beteiligung im Unterricht) erkennbar ja nein
- Ist ein Wechsel der Schulform oder Wiederholung der Klassenstufe empfohlen ja nein

Besondere Anforderungen (Art oder Qualifikation der Nachhilfe)

Gruppenunterricht

Einzelunterricht notwendig (ergänzende Erklärung bitte auf der Rückseite)

diagnostizierte Dyskalkulie diagnostizierte Lese-Rechtschreibschwäche

der Verdacht auf Lese-Rechtschreibschwäche und/oder Dyskalkulie besteht

die Lernförderung wird zum Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses beantragt

Bitte auch Rückseite ausfüllen!

Mit dem Unterzeichnen wird die Richtigkeit der Angaben unter Teil II des Antrages bestätigt.

Frau / Herr _____ Telefondurchwahl _____

Ort, Datum

Stempel der Schule

Unterschrift

Information zur Lernförderung

Sollten Sie sich für eine private Nachhilfelehrkraft entscheiden, bitte ich Sie um Vorlage eines geeigneten Qualifikationsnachweises, z. B.

- bei Lehrkräften, einen Nachweis, aus welchem hervorgeht, dass sie im Schuldienst tätig sind
- bei Studentinnen und Studenten eine Immatrikulationsbescheinigung der pädagogischen Hochschule / Universität und das Abiturzeugnis
- bei Schülerinnen und Schülern eine Bescheinigung der Schule aus der die Eignung für die Lernförderung hervorgeht und ein aktuelles Zeugnis
- sonstige geeignete Befähigungsnachweise

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen (§ 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII). Außerschulische Lernförderung ist als Mehrbedarf allerdings nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.

Die Nachhilfe kann immer nur für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten bewilligt werden.

Um danach weiterhin Leistungen für Lernförderung zu erhalten, bitte ich Sie folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Anlage zur Lernförderung**
- **letztes Schulzeugnis**

Die Lernförderung ist bei den Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 1 bis 4 auf maximal 2 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) pro Woche begrenzt.

Für die Lernförderung ab der Klassenstufe 5 sind maximal 4 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) pro Woche als angemessen zu betrachten.

Eine rückwirkende Bestätigung des Nachhilfebedarfs durch die Lehrkraft ist nicht möglich.

Eine Kostenübernahme bei unentschuldigten Fehlzeiten wird nicht gewährleistet. Um eventuelle Missverständnisse zu vermeiden, haben Sie im Voraus die Möglichkeit sich über die Höhe der übernahmefähigen Kosten zu informieren.

Als übernahmefähig werden folgende Kosten der Lernförderung anerkannt:

Anbieter	Maximale Kosten pro Stunde (45 Minuten)
Unterricht durch Privatpersonen, z.B. Schülerinnen/Schüler und Studentinnen/Studenten	max. 15,00 Euro
Zertifizierte Lerninstitute und Fachkräfte mit Befähigung zum Lehramt	15,00 Euro Gruppenunterricht 25,00 Euro Einzelunterricht